

Landeszeltlager

2025

Zeltlagerordnung

Mit Unterstützung von:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Bitte vor Veranstaltungsbeginn lesen | 3 |
| 1.1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Organisation des Landeszeltlagers | 3 |
| 2.1 | Dörfer | 3 |
| 2.2 | Alterskennzeichnung | 3 |
| 2.3 | Gemeindedirektor*innen | 4 |
| 2.4 | Programmablauf | 4 |
| 2.5 | Jugendrat | 4 |
| 2.6 | Bürgermeister | 4 |
| 2.7 | Jugendratssprecher*innen | 4 |
| 3 | Organisatorischer Ablauf | 4 |
| 3.1 | Wecken | 4 |
| 3.2 | Essenszeiten | 5 |
| 3.3 | Zeltlagerruhe | 5 |
| 3.4 | Sanitätsbereich | 5 |
| 3.5 | Parzelle | 5 |
| 4 | Allgemeiner Verhaltenshinweise | 5 |
| 4.1 | Lagerfeuer | 5 |
| 4.2 | Rauchen | 5 |
| 4.3 | Zeltbeleuchtung | 6 |
| 4.4 | Wasch- und Toilettenanlagen | 6 |
| 4.5 | Sauberkeit | 6 |
| 4.6 | Haustiere | 6 |
| 4.7 | Mahlzeiten | 6 |
| 4.8 | Körperliche Schäden und Verstöße | 6 |
| 4.9 | Waffen | 6 |
| 4.10 | Spirituosen | 7 |
| 4.11 | Stromanschlüsse | 7 |
| 4.12 | Schäden | 7 |

| | | |
|----------|---|----------|
| 4.13 | Drohnen | 7 |
| 4.14 | Film-, Foto und Tonaufnahmen | 7 |
| 4.15 | Einverständniserklärungen | 7 |
| 5 | Umweltschutz im Zeltlager | 7 |
| 5.1 | Sauberkeit | 7 |
| 5.2 | Umweltschutz | 7 |
| 5.3 | Hygieneartikel | 8 |
| 5.4 | Verpackungsmüll | 8 |
| 5.5 | Mülltrennung | 8 |
| 6 | Obhut- und Aufsichtspflicht | 8 |
| 6.1 | Übertragung | 8 |
| 6.2 | Fürsorge | 8 |
| 7 | Weisungsrecht der Zeltlagerleitung | 9 |
| 7.1 | Geltender Bereich | 9 |
| 7.2 | Dorf- und Zeltlagerwache | 9 |
| 7.3 | Verweise vom LZL | 9 |
| 7.4 | Fundsachen | 9 |

1 Bitte vor Veranstaltungsbeginn lesen

Vorläufige Zeltlagerordnung für das Landeszeltlager (LZL) in Meschede

1.1 Allgemeines

Das Landeszeltlager in Meschede, Landkreis Hochsauerlandkreis, wird von der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Es handelt sich um eine Freizeit- und Erholungsmaßnahme der Jugendfeuerwehren, die vor allem der Bildung, Erziehung und internationalen Begegnung der Jugend dient. Um den Freiraum jeder Person zu wahren, ist die Zeltlagerordnung verbindlich für alle Teilnehmenden und Besuchenden. Diese regelt nur das Notwendigste, um einen ungefährdeten und sinnvollen Aufenthalt zu gewährleisten. Alle Beteiligten sollen ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und auftretende Probleme in kameradschaftlicher Weise freundschaftlich lösen.

2 Organisation des Landeszeltlagers

2.1 Dörfer

Das Landeszeltlager ist in folgende Zeltdörfer unterteilt: Düsseldorf, Köln, Arnberg, Münster, Detmold (Mitarbeitenden-Dorf)

2.2 Alterskennzeichnung

Für die Alterskennzeichnung der Teilnehmer/innen werden bei der Anmeldung folgende, farblich unterschiedliche Armbänder ausgegeben, die während der gesamten Zeltlager Dauer erkennbar zu tragen sind:

rot: unter 14 Jahren

gelb: 14 bis 15 Jahre

blau: 16 bis 17 Jahre

grün: 18 Jahre und älter

2.3 Gemeindedirektor*innen

Jedes Zelt Dorf hat zwei Gemeindedirektor*innen, die aufgrund ihrer Qualifikation ausgewählt wurden. Sie berufen Wahlen für Bürgermeister*innen und Jugendratssprecher*innen ein. Die Gemeindedirektor*innen vertreten die Zeltlagerleiterleitung, sind weisungsberechtigt und repräsentieren das öffentliche Zeltlagerrecht.

2.4 Programmablauf

Programmablauf und Geschehen werden von Bürgermeister*innen und Jugendratssprecher*innen koordiniert. Der/die Jugendratssprecher*in hat zwei Stellvertreter*innen.

2.5 Jugendrat

Der Jugendrat eines Zelt Dorfes setzt sich wie folgt zusammen: Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Reihen den/die Jugendratssprecher*in, der/die seine/ihre Jugendfeuerwehr im Jugendrat des Zelt Dorfes vertritt. Die Jugendratssprecher*innen eines Zelt Dorfes müssen Jugendfeuerwehr-Mitglieder sein und sollten mindestens 14 Jahre alt sein. Der Jugendrat tritt täglich, soweit Bedarf, unter der Leitung des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens zehn Jugendsprecher/innen der Jugendfeuerwehren dieses wünschen.

2.6 Bürgermeister

Der/die Bürgermeister*in unterstützt den/die Gemeindedirektor*in bei der Ausführung seiner Aufgaben.

2.7 Jugendratssprecher*innen

Die Jugendratssprecher*innen bilden das Jugendparlament des Landeszeltlagers, das unter der Leitung der Landes-Jugendsprecher*innen tagt. Aus ihrer Mitte wählen sie eine/einen Zeltlagersprecher*in sowie zwei Stellvertreter*innen. Die Wahl muss spätestens am zweiten Zeltlagertag erfolgen.

3 Organisatorischer Ablauf

3.1 Wecken

Es wird so frühzeitig geweckt, dass vor dem Frühstück noch genügend Zeit zum Waschen bleibt. Außerdem bleibt noch Zeit, die Zelte in Ordnung zu bringen und den Platz, um das Zelt herum aufzuräumen.

3.2 Essenszeiten

Die Essenszeiten werden über den jeweiligen Aushang kommuniziert.

Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt ausschließlich nach Aufruf der Zeltlagerleitung. Es wird nur zeltedorfweise mit der gesamten Jugendfeuerwehr einschließlich der Aufsichtspersonen zum Essen gegangen. Wenn parallel zur Essenszeit ein Wettbewerb absolviert werden muss, ist diese Änderung rechtzeitig mit dem/der Gemeindedirektor*in abzusprechen. Das Essen in unangemessener Bekleidung, etwa mit freiem Oberkörper, ist nicht gestattet. Die Essenausgabe an Personen, die ihre Einsatzkleidung tragen, ist verboten.

3.3 Zeltlagerruhe

Die Zeltlagerruhe beginnt um 22.30 Uhr und endet mit dem Wecken.

3.4 Sanitätsbereich

Der Sanitätsbereich ist zur ambulanten Behandlung zu bestimmten Zeiten geöffnet. Die genauen Zeiten sind an allen Schwarzen Brettern in den einzelnen Zeltدörfern ausgehängt. In dringenden Fällen kann von den festen Zeiten abgewichen werden.

3.5 Parzelle

Für jede Jugendfeuerwehr steht im Zeltdorf nur eine begrenzte Fläche, eine sogenannte Parzelle, zur Verfügung. Diese kann sowohl im Zelt- als auch im Nebenbereich nur in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen. Die Flächen außerhalb der Parzelle sind als Rettungs- und Wirtschaftswege freizuhalten.

4 Allgemeiner Verhaltenshinweise

4.1 Lagerfeuer

Lagerfeuer dürfen nur in Absprache mit dem/der Gemeindedirektor*in an dafür hergerichteten Plätzen abgebrannt werden.

4.2 Rauchen

Das Rauchen ist nach dem JSchuG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Im Gemeinschaftszelt ist das Rauchen nach dem NiRSchG untersagt. Dafür steht außerhalb des Zeltes ein Raucherplatz zur Verfügung. In den Zelten und im Waldbereich ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen verboten. Diese Regelung bezieht sich gleichermaßen auch auf Elektrozigaretten. In jedem Zeltdorf wird von den Gemeindedirektor*innen ein Rauchplatz ausgewiesen.

4.3 Zeltbeleuchtung

Als Zeltbeleuchtung sind nur CE-geprüfte Elektrolampen zulässig. Andere Beleuchtungen wie Gas- und Benzinlampen, Kerzen etc. sind verboten. Kühlschränke, Heizanlagen sowie Kochgeräte, Gasflaschen usw. sind verboten.

4.4 Wasch- und Toilettenanlagen

Die Wasch- und Toilettenanlagen sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden werden sollten. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer*innen ist es auch bei Nacht untersagt, die Notdurft innerhalb und außerhalb des Lagerbereichs im Freien zu verrichten.

4.5 Sauberkeit

Für die Sauberkeit im Zeltcamp und im Zeltlager ist besonders zu beachten, Lebensmittel im Bereich der Zelte verschlossen zu halten. Auch der Sitzplatz im Gemeinschaftszelt ist nach der eigenen Mahlzeit selbst zu reinigen.

4.6 Haustiere

Im Zeltlager werden keine Haustiere geduldet. Es ist nicht erwünscht, dass Besucher*innen ihre Hunde oder anderen Haustiere mitbringen. Sollte ein Tier eine Aufgabe zum Beispiel als speziell ausgebildeter Assistenzhund (Blindenführhund) erfüllen, ist eine vorherige Anmeldung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nötig.

4.7 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden nur im Gemeinschaftszelt und in der geschlossenen Gruppe eingenommen. Der/die Jugendfeuerwehrwart*innen/Betreuer*innen begleiten immer die Gruppe. Sie sind gegenüber der Zeltlagerleitung dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der Essensplatz gesäubert wird und die Essensabfälle in die Abfallkübel geschüttet werden. Die Jugendfeuerwehrwart*innen sind für die Sauberkeit im Gemeinschaftszelt verantwortlich. Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt nur gegen Check-In mittels Zeltlagerausweis. Die Zuständigkeit für die Unterstützung der Kamerad*innen im Gemeinschaftszelt (u.a. Check-In) erfolgt wechselweise durch einige Personen aus den Zeltdörfern.

4.8 Körperliche Schäden und Verstöße

Um körperlichen Schäden und Verstößen gegen geltendes Recht (Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) vorzubeugen, sind Lagertaufen und ähnliche Rituale verboten.

4.9 Waffen

Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in das Landeszeltlager, auf das Zeltgelände oder zu anderen Veranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände sowie Schusswaffen. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können. Das Verbot gilt auch für volljährige Lagerteilnehmer*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

4.10 Spirituosen

Das Mitbringen und der Verzehr von Spirituosen sind im LZL verboten. Verstöße können zum sofortigen Verweis aus dem Zeltlager führen.

4.11 Stromanschlüsse

Stromanschlüsse sind an jeder Parzelle des Campingplatzes.

4.12 Schäden

Schäden jeglicher Art sind umgehend der Zeltlagerleitung anzuzeigen. Diese werden dort entsprechend aufgenommen. Nachträglich bzw. erst nach dem LZL gemeldete Schäden können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

4.13 Drohnen

Während des gesamten Zeltlagers ist es verboten, Drohnen oder andere unbemannte und/oder ferngesteuerte Flugobjekte zu betreiben. Nur das Sachgebiet um das Team Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr NRW setzt für die Presse- und Medienarbeit Drohnen ein. Es gibt keine Ausnahmen.

4.14 Film-, Foto und Tonaufnahmen

Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen gelten die gesonderten Hinweise zu Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr NRW in Bezug auf Foto-/Film- und Tonaufnahmen.

4.15 Einverständniserklärungen

Zusätzlich zur allgemeinen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten kann für bestimmte Sonderaktionen eine zusätzliche Einverständniserklärung notwendig sein.

5 Umweltschutz im Zeltlager

5.1 Sauberkeit

Auf dem Zeltlagergelände ist eine besondere Hege und Pflege des Geländes unbedingt erforderlich. Jede/r Lagerteilnehmer*in ist mit dafür verantwortlich, dass das Gelände sauber gehalten und geschont wird.

5.2 Umweltschutz

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen alle nur die gekennzeichneten Wege benutzen und nicht quer durch das Gelände und die umliegenden Wälder laufen.

5.3 Hygieneartikel

Allen Zeltlagerer*innen wird dringend empfohlen, biologisch abbaubare Seife, Duschgel, Zahnpasta usw. mitzubringen.

5.4 Verpackungsmüll

Aus Gründen des Umweltschutzes und einer geringeren Abfallmenge wird bei den Mahlzeiten einiges, was früher einzeln verpackt war (Marmelade, Butter usw.), nun in größeren Portionen auf die Tische gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass jede/r Lagerteilnehmer*in dafür Verständnis hat und mit diesen Lebensmitteln sorgsam und ordentlich umgeht, damit auch nach ihm kommende Teilnehmer*innen noch mit Appetit essen können.

5.5 Mülltrennung

Um das Zeltlagergelände sauber zu halten, sind ausreichend Mülltonnen aufgestellt, die auch genutzt werden müssen. Die vorgegebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die Mülltrennung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Landkreises Hochsauerlandkreises.

Für im Zeltlager anfallendes Altpapier und Pappe und für weitere spezielle, der Wiederverwertung zuzuführende Materialien wie z. B. Metall, Glas usw. sind in den Zeltdörfern zentrale Sammelstellen eingerichtet. Zudem befinden sich dort spezielle Sammelbehälter für Batterien. Näheres dazu ist bei den Gemeindedirektor*innen zu erfahren.

Beim Abbau ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche anfallenden Abfälle wie Teppichbodenreste, defekte Liegen usw. müssen von der Kinder- oder Jugendfeuerwehr selbst entsorgt und wieder mit nach Hause genommen werden.

6 Obhut- und Aufsichtspflicht

6.1 Übertragung

Diese Pflichten sind von den Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer*innen auf den/die begleitenden Jugendfeuerwehrwart*innen bzw. Betreuer*innen (Erziehungsbeauftragte) übertragen worden.

6.2 Fürsorge

Der/die Jugendfeuerwehrwart*innen haben die Aufgabe, dieser Obhut- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Weiter haben sie die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Mädchen und Jungen in getrennten Zelten untergebracht sind.

7 Weisungsrecht der Zeltlagerleitung

7.1 Geltender Bereich

Die Zeltlagerleitung hat unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Teilnehmenden

und allen Besucher*innen:

- zur Wahrnehmung der Zeltlagerordnung
- zur Einhaltung des Hausrechts
- zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms
- zur Bewahrung vor leiblicher und seelischer Gefährdung
- wenn das Gesamtwohl des Landeszeltlagers bedroht ist.

7.2 Dorf- und Zeltlagerwache

Die eingeteilten Dorf- bzw. Zeltlagerwachen sind im Rahmen ihrer von der Zeltlagerleitung festgestellten Wachordnung berechtigt, Anweisungen zu erteilen (Arbeitsgrundlage für das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung).

7.3 Verweise vom LZL

Im Rahmen des Weisungsrechts ist die Zeltlagerleitung berechtigt, Zeltlagerteilnehmer*innen nach Hause zu schicken bzw. Besucher*innen aus dem Lager zu verweisen. Die hieraus entstehenden Kosten müssen von den Betreffenden selbst getragen werden.

7.4 Fundsachen

Die im Zeltlager gefundenen Gegenstände sind beim „Fundbüro“ im Verwaltungsbereich (Orga- und Servicebüro) abzugeben und können dort abgeholt werden. Eine Aufbewahrung nach dem LZL erfolgt nicht.

Über uns

Die **Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW)** ist seit 1978 der Dachverband aller Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Jugendfeuerwehren gibt es bei uns in NRW in fast allen Städten und Gemeinden. Zurzeit engagieren sich bei den Feuerwehren rund 77.000 junge Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten allen Mitgliedern eine spannende und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung: Von feuerwehrtechnischen Inhalten über sportliche Wettkämpfe bis hin zu Freizeiten und Ausflügen sowie vielfältige Bildungsangebote. In den Jugendfeuerwehren wird naturwissenschaftlich-technisches Wissen vermittelt und der Ausbau von Sozialkompetenz gefördert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vorbereitung auf den Einsatz in der Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder.

Wir stehen für gelebten Dienst am Nächsten und ein Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Wir setzen uns für die Anerkennung der Menschenrechte sowie die Wahrung der demokratischen Ordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes ein.

Als Grundlage unseres Handelns gilt der Leitspruch der Feuerwehren:

„Einer für Alle – Alle für einen!“

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. - VdF NRW

Windhukstraße 80
42277 Wuppertal

<https://www.jf.nrw/>